

**Ernährung und Versorgung.****Zwangsweise Schuherzeugung und Handel.****Requirierung von Schuhfabriken und Werkstätten.  
— Persönliche Dienstleistung der Fabrikanten,  
Schuster und Arbeiter.**

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, die sehr strenge Maßnahmen gegen Fabrikanten, Schuhmachermeister und Händler und Arbeiter enthält, die bei der Durchführung der Bestimmungen über die Maximalisierung der Schuhpreise und der Einführung der Schuhmarken Renitenz bekunden.

Im Sinne dieser Verordnung ist nämlich der Handelsminister oder mit dessen Ermächtigung der erste Beamte des Munizipiums berechtigt, jene Schuhmacher, beziehungsweise Fabrikanten oder Besitzer von Schuhreparaturwerkstätten, die die Ausführung einer Schuherzeugung oder Reparatur unmotiviert verweigern, oder die eine Arbeit absichtlich nicht vollführen, zu verhaften, ihren Betrieb mit der gesamten Einrichtung (Werkzeuge, Maschinen usw.) einer hiezu designierten Behörde, Person oder Firma gegen Vergütung zur Benützung zu übergeben und ihre Materialvorräte, Werkzeuge und Maschinen diesen gleichfalls gegen Vergütung eigentumsweise zu überlassen.

Gleichzeitig können die Schuhgewerbetreibenden, sowie ihr Personal dazu verhalten werden, in diesen übergebenen Betrieben oder aber auch in anderen Schuhmacherbetrieben persönliche Dienste zu leisten. Dasselbe gilt auch von allen Arbeitern dieses Gewerbes.

Die Vergütungssumme wird von der Behörde bestimmt.

Renitente Schuhgewerbetreibenden, die eine Reparatur oder Bestellung nicht ausführen oder diese unmotiviert verzögern, sowie Händlern, die den Schuhverkauf einstellen, kann das Recht der Ausübung ihres Gewerbes für eine gewisse Zeit, längstens jedoch für die ganze Dauer des Krieges, entzogen werden. Zuwiderhandelnde werden auch mit Arrest bis zu 6 Monaten und einer Geldbuße bis zu 2000 Kronen bestraft.

Die Verordnung, die in Kroatien-Slavonien keine Wirksamkeit hat, tritt heute in Kraft.